



Merkblatt über die Verwendung gewerblicher und landwirtschaftlicher Fahrzeuge bei volkstümlichen Umzügen:

Lenkung Die Lenkung darf kein übermässiges Spiel aufweisen und nicht klemmen.

Bremsen Die Bremsen müssen die gesetzlich geforderte Verzögerung bzw. Abbremsung gemäss VTS Anhang 7 bzw. BAV Anhang 1 erfüllen und achsweise gleichmässig wirken (Toleranz 30 %). Keine Schäden an Bremsleitungen.

Beleuchtung und Richtungsblinker Für die Zu- und Wegfahrt muss das Fahrzeug vorschriftsgemäss beleuchtet und Richtungsänderungen müssen für die übrigen Verkehrsteilnehmer gut sichtbar sein (nötigenfalls sind behelfsmässige Lichter und Richtungsblinker anzubringen).

Sitz- und Stehplätze Die Sitz- und Stehplätze auf der Ladebrücke müssen mit Haltevorrichtungen (Lehnen, Geländer, o.ä.) versehen und die Haltevorrichtungen fest montiert sein. Die Haltevorrichtungen müssen zudem das Herunterfallen der mitfahrenden Personen verhindern.

Drehende Teile Gegen drehende Teile (z.B. Räder, Kardan- oder Gelenkwellen am Fahrzeug oder sich bewegende Sujets) müssen die mitfahrenden Personen, aber auch die Zuschauer, hinreichend geschützt sein.

Aufbauten / Sujets Die Aufbauten, Attrappen, Dekorationen, usw. müssen den auftretenden Kräften entsprechend befestigt und betriebssicher montiert sein. Sie dürfen das Fahrzeug weder in dessen Manövrierbarkeit noch den Fahrzeugführer in der Sicht behindern.

Schutz des Publikums Zum Schutz der Zuschauer (vor allem kleine Kinder) sind Zugfahrzeuge und Anhänger seitwärts, vorn und hinter der Fahrzeugkombination bis 20 cm über dem Boden mit festem Material zu verkleiden. Freie Räder sind nicht erlaubt. Der Raum zwischen Zugwagen und Anhänger ist mit elastischen Materialien z.B. mit dicken Gummiseilen zu sichern.

Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung Verwendung landwirtschaftlicher und gewerblicher Fahrzeuge bei volkstümlichen Umzügen